

Infoblatt

konzessioniertes Güterbeförderungsgewerbe

Herausgeber
Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Körblergasse 111-113
8010 Graz
befoerderung.gueter@wkstmk.at
<http://wko.at/stmk/transporteure>

Tel.Nr. 0316/601-655, 638
Fax Nr. 0316/601-735

Stand: Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

- **Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit KFZ**
- **Was ist der Werkverkehr?**
- **Voraussetzungen für die Erlangung einer Konzession**
 - Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines gebundenen Gewerbes
 - Gewerbeausschließungsgründe
 - Besondere Zuverlässigkeit
 - Finanzielle Leistungsfähigkeit
 - Abstellplätze je nach Anzahl der Fahrzeuge in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde
 - Befähigung (siehe Kapitel Konzessionsprüfung)
- **Konzessionsprüfung**
- **Das Ansuchen**
- **Geschäftsführerbestellung**
- **Zuständige Behörde für die Konzessionserteilung**
- **Grundumlagen**
- **EU-Lizenz**
- **Fahrzeuge**
- **Zugelassene Verkehre**
- **Statt Tafeln am Fahrzeug sind beglaubigte Abschriften der Konzessionsurkunde im Fahrzeug mitzuführen, Verwendungsbestimmung „Gewerbsmäßige Beförderung“ im Zulassungsschein**
- **Checkliste - Konzessionsansuchen**
- **Checkliste - Konzessionserweiterung**
- **Serviceleistungen der Wirtschaftskammer**

Formular: Erklärung über die Gewerbeausschlussgründe

Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit KFZ

(Güterbeförderungsgesetz BGBl.Nr. 593/1995 - GütbefG und die Änderungen durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/1998 und BGBl I Nr. 106/2001)

Die **gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit KFZ** (mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern mit mehr als 3.500 kg höchstem zulässigem Gesamtgewicht) darf nur auf Grund einer **Konzession** für

- den innerstaatlichen Güterverkehr (innerhalb von Österreich)
oder
- den grenzüberschreitenden Güterverkehr

ausgeübt werden.

Was ist der Werkverkehr?

Die Bestimmungen über den Werkverkehr sind im § 10 des Güterbeförderungsgesetzes geregelt. Werkverkehr liegt dann vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder ausgebessert werden oder worden sein.
2. Die Beförderung muss der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden.
4. Die die Güter befördernden Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören, von ihm auf Abzahlung gekauft worden sein oder gemietet sein. Dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeuges für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeugs.
5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.
6. Zum Unternehmen im Sinne des Abs. 1 gehören auch alle Zweigniederlassungen, weiteren Betriebsstätten u. dgl. sowie auch die nur vorübergehend betriebenen Arbeitsstellen (insbesondere Baustellen).

7. Als Werkverkehr gilt ferner unter der Voraussetzung des Abs. 1 Z 3 das Abschleppen der im Unternehmen verwendeten Fahrzeuge sowie die Beförderung von Gütern in besonders eingerichteten Vorführungswagen zum ausschließlichen Zweck der Werbung oder Belehrung.

(Beim Werkverkehr ist keine Konzession für das Güterbeförderungsgewerbe notwendig!)

Voraussetzungen für die Erlangung einer Konzession

1. Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines gebundenen Gewerbes
2. Gewerbeausschließungsgründe
3. Besondere Zuverlässigkeit
4. Finanzielle Leistungsfähigkeit:
5. Abstellplätze je nach Anzahl der Fahrzeuge in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde
6. Befähigung (siehe Kapitel Konzessionsprüfung)

zu 1.

Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines gebundenen Gewerbes

(§ 8 ff GewO):

◆ Vollendung des 18. Lebensjahres

◆ kein Gewerbeausschließungsgrund

Erklärung über Gewerbeausschlussgründe gem. § 13 GewO 1994 finden Sie im Anhang)

zu 2.

Ausschließungsgründe

Ausschließungsgründe sind dann gegeben wenn:

◆ der Antragsteller von einem Gericht zu einer 3 Monate über-steigenden

Freiheitsstrafe

oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die

Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem

Strafregister

unterliegt

zu 3.

Besondere Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

◆ dem Antragsteller aufgrund geltender Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes rechtskräftig entzogen wurde, oder

◆ der Antragsteller wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen bestimmte arbeitsrechtliche oder verkehrsrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft wurde.

zu 4.

Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Zur Bestätigung der finanziellen Leistungsfähigkeit benötigt man den Nachweis von Eigenkapital und Reserven durch eine Bank, Steuerberater oder Wirtschaftstreuhänder in der Höhe von **9.000 €** für das erste Fahrzeug und je **5.000 €** für jedes weitere Fahrzeug.

Das **Formblatt** für die Bestätigung der finanziellen Leistungsfähigkeit finden Sie im Internet (www.wko.at/stmk/transporteure) oder erhalten Sie in der Fachgruppe.

- ◆ Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- ◆ Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über das Nichtvorliegen von Beitragsrückständen

Die Nachweise dürfen bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

zu 5.

Abstellplätze

Abstellplätze je nach Anzahl der Fahrzeuge in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde

oder

einer anderen Gemeinde im selben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk außerhalb von Straßen mit öffentlichen Verkehr

Abstellplätze für LKW sind gem. den §§ 74 ff Gewerbeordnung 1994 genehmigungspflichtige Betriebsanlagen. Im Verfahren zur Erteilung einer Güterfernverkehrskonzession ist daher ein der beantragten Fahrzeuganzahl entsprechender **Betriebsanlagengenehmigungsbescheid** der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen

Konzessionsprüfung

Anmeldung

Diese muss beim Amt einer Landesregierung erfolgen

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 12
Mag. Bernhard Trumler
Nikolaiplatz 3, 8020 Graz
Tel. 0316/877-5905

Der Prüfungsanmeldung sind anzuschließen:

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens,
- Meldezettel
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Gebühr für das Ansuchen

Bestimmte Schulabschlusse und Zeugnisse ersetzen einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung:

Abschluss HAK, HTL, Studium Betriebswirtschaft, Abschluss Diplomstudium Handelswissenschaft

ACHTUNG

Die Anrechnung von Zeugnissen und Diplomen auch für einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung muss vor der Prüfung bei der jeweils zuständigen Prüfungskommission (Amt der Landesregierung) beantragt werden.

Termine:

Infoabend: 02.07.2020 (Herbst) 21.01.2021 (Frühjahr)

Fachkurs: 31.08.2020 bis 18.09.2020 (Herbst) 01.03.2021 bis 19.03.2021 (Frühjahr)

Schriftliche Prüfung: 08.10.2020

Mündliche Prüfung: 12. / 13.10.2020

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten:

<http://wko.at/stmk/transporteure>

oder

www.stmk.wifi.at

Für die Konzessionsprüfung gibt es keine Voraussetzungen.

Das WIFI bietet zur Vorbereitung auf die Konzessionsprüfung einen Fachkurs an.
(Kosten 1.750,00 €)

Anmeldung: WIFI Anmeldebüro, 0316/602-1234.

Sollte Ihnen der kaufmännische Teil von der Landesregierung nicht angerechnet werden, wird für einen positiven Abschluss der Besuch der Unternehmerakademie empfohlen.
Nähere Infos zum Kurs dazu erhalten Sie beim Wifi Graz.

Das Ansuchen

Das Ansuchen richten Sie an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12, Nikolaiplatz 3, 8020 Graz.

Geschäftsführerbestellung

1. Gesellschaften müssen einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen (§ 9 GewO).
2. Natürliche Personen können einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen (§ 39 GewO).

Voraussetzungen für den gewerberechtlichen Geschäftsführer:

- Erbringung der allgemeinen Voraussetzungen für einen Gewerbeantritt sowie Betätigung im Betrieb mit den erforderlichen Anordnungsbefugnissen,
- Erbringung des Befähigungsnachweises,
- Wohnsitz im Inland,
- bei juristischen Personen muss er dem zur Vertretung befugten Organ angehören oder mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb voll sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

Zuständige Behörden für die Konzessionerteilung:

Erteilung einer Konzession für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen Verkehr:

Für den beabsichtigten Standort zuständige Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat.

Erteilung einer Konzession für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (Vorstrafe, Konkurs):

Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 14A, Mag. Bernhard Trumler, Nikolaiplatz 3, 8021 Graz

Grundumlagen

Die Grundumlage wird wie folgt berechnet:

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:

Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt € 118,50

Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt
bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmittel € 170,00

Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln **€ 170,00**

Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen € 72,60

Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 - 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die GU pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.

Fester Betrag pro Beförderungsmittel für folgende Berechtigungsarten:

Klasse 1:

Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr

(§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) € 39,80

Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr
(\\$ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG) € 39,80

Klasse 2.2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt
€ 0,00

Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen € 0,00

Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Der für die Erhebung der jeweiligen Grundumlage relevante Stichtag wird autonom von den Fachgruppen festgelegt.

Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

„Ruft (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von EUR 36,30 zu entrichten.“

EU-Lizenz

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 muss jeder steirische Güterverkehrsunternehmer im grenzüberschreitenden Verkehr um eine EU-Lizenz für jeden LKW bei der

**Stmk. Landesregierung
Fachabteilung 12
Mag. Bernhard Trumler
Nikolaiplatz 3, 8020 Graz
Tel. 0316/877-5905**

ansuchen.

Die Gemeinschaftslizenzen werden jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt. Diese blau eingefärbten Dokumente stellen eine Art Kopie der Konzessionsurkunde dar und sind nicht auf eine bestimmte Anzahl von Fahrten begrenzt. Die Lizenzen werden auf den Namen des Transportunternehmers ausgestellt und sind nicht auf Dritte übertragbar.

Ab dem 1. Jänner 1997 ersetzt die Gemeinschaftslizenz die bis 31. Dezember 1996 erforderlich gewesene güterbeförderungsrechtliche Genehmigung.

Jeder Inhaber einer solchen Lizenz erhält von der ausstellenden Behörde

- das Original
- sowie so viele beglaubigte Abschriften, als ihm Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

Gemäß § 9 Abs. 1 GütbefG haben die Lizenzinhaber dafür zu sorgen, dass eine beglaubigte Abschrift der Lizenz in jedem Fahrzeug mitgeführt wird. Gemäß § 9 Abs. 2 GütbefG haben die Lenker die beglaubigte Abschrift der Lizenz mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen wird, dass diese Lizenz eine Urkunde darstellt, die weder in Kopie oder in einer anderen Form mitgeführt werden darf (Urkundenfälschung!).

Fahrzeuge

Auf Grund einer Gemeinschaftslizenz dürfen folgende Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden:

1. Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Mitgliedstaat zum Verkehr zugelassen sind, oder
2. Fahrzeugkombinationen, bei denen zumindest das Kraftfahrzeug (Zugfahrzeug) in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Mitgliedstaat zum Verkehr zugelassen ist,

sofern die Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt sind.

Mit einer Gemeinschaftslizenz dürfen nicht nur Fahrzeuge, die im Eigentum des Lizenzinhabers stehen, betrieben werden, sondern auch vom Lizenzinhaber angemietete Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die dem Lizenzinhaber auf Grund eines Ratenkauf- oder Leasingvertrages zur Verfügung stehen.

Die Lizenz gilt für die gesamte Fahrzeugkombination auch dann, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers zum Verkehr zugelassen ist oder wenn er in einem anderen Staat zum Verkehr zugelassen ist.

Zugelassene Verkehre

Die Gemeinschaftslizenz berechtigt zu Fahrten im "grenzüberschreitenden Verkehr" und zu "Kabotagefahrten" im Gebiet der Europäischen Union und des EWR. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 gelten folgende Fahrten als "grenzüberschreitender Verkehr":

Fahrten eines Fahrzeuges,

- bei denen sich der Ausgangspunkt in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat und der Bestimmungsort in einem anderen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat befindet, oder
- bei denen sich der Ausgangspunkt in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat und der Bestimmungsort in einem Drittland befindet (siehe auch Punkt 1.2.), oder
- bei denen sich der Ausgangspunkt in einem Drittland und der Bestimmungsort in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat befindet,

selbst wenn dabei ein oder mehrere EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer durchfahren werden,

Fahrten eines Fahrzeugs zwischen Drittländern mit Durchfahrt durch das Gebiet eines oder mehrerer EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten und Leerfahrten in Verbindung mit diesen Beförderungen.

Als Kabotagefahrten gelten Fahrten, die in einem anderen Staat als jenem, in dem der Unternehmer seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, durchgeführt werden.

Abgesehen von den Ausnahmen unterliegt der gesamte Güterverkehr mit EU-Fahrzeugen bzw. EWR-Fahrzeugen der Gemeinschaftslizenz. **Nicht** mit einer Gemeinschaftslizenz durchgeführt werden dürfen lediglich Drittlandverkehre.

Statt Tafeln am Fahrzeug sind beglaubigte Abschriften der Konzessionsurkunde im Fahrzeug mitzuführen, Verwendungsbestimmung „Gewerbsmäßige Beförderung“ im Zulassungsschein

Die Bezirksverwaltungsbehörde stellt dem Konzessionsinhaber so viele beglaubigte Abschriften der Konzessionsurkunde aus, als Kraftfahrzeuge vom Konzessionsumfang umfasst sind.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem zur Ausübung des gewerbsmäßigen Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde sowie die allenfalls für Mietfahrzeuge erforderlichen Dokumente mitgeführt werden, der Lenker ist ebenfalls für das Mitführen dieser beglaubigten Abschrift der Konzessionsurkunde verantwortlich und hat diese den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen.

Werden Mietfahrzeuge zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder für den Werkverkehr verwendet, sind folgende Dokumente im Kraftfahrzeug mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen:

- 1) Vertrag über die Vermietung des Fahrzeuges, aus dem der Name des Vermieter, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges hervorgehen;
- 2) Sofern der Lenker nicht der Mieter ist (selbst fahrender Unternehmer), Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten.

Die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeuge müssen im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung die Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt“ eingetragen haben. Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern ist aber auch mit Kraftfahrzeugen zulässig, bei denen die Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“ eingetragen ist und auch mit Mietfahrzeugen. Voraussetzung für den Einsatz der letztgenannten Fahrzeuge ist aber, dass bei der Beförderung eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und bei Mietfahrzeugen zusätzlich die oben angeführten Dokumente mitgeführt werden. Diese Bestimmungen bringen gerade Mischbetrieben eine größere Flexibilität und eine wesentliche Erleichterung der Disposition, wobei durch die Verpflichtung zur Mitführung der beglaubigten Konzessionsabschrift die Überschreitung des Konzessionsumfanges verhindert werden soll.

Nicht zulässig und daher strafbar ist jedoch der Einsatz von KFZ zur gewerbsmäßigen Güterbeförderung, bei denen im Zulassungsschein die Verwendungsbestimmung „zu keiner besonderen Verwendung“ bzw. „01“ eingetragen ist.

CHECKLISTE für Konzessionsansuchen

- Ansuchen
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Pass
- Geburtsurkunde
- Meldezettel (Gemeinde/Polizei)
- Strafregisterbescheinigung (Gemeinde, nicht älter als 3 Monate)
- Nachweis der Befähigung (oder GF-Bestellung)
- Bestätigung der Abstellplätze durch Betriebsanlagengenehmigungsbescheid
(Bezirksverwaltungsbehörde)
- Bestätigung der finanziellen Leistungsfähigkeit
- Firmenbuchauszug (nur bei Personen- oder Kapitalgesellschaften)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt

CHECKLISTE für Konzessionserweiterung

- Ansuchen
- Strafregisterbescheinigung (Gemeinde, nicht älter als 3 Monate)
- Bestätigung der Abstellplätze durch Betriebsanlagengenehmigungsbescheid
(Bezirksverwaltungsbehörde)
- Bestätigung der finanziellen Leistungsfähigkeit (**für alle Fahrzeuge nachweisen**)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt

CHECKLISTE Antrag EU-Lizenz

- Bestätigung der finanziellen Leistungsfähigkeit (für alle Fahrzeuge nachweisen)
- Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Bestätigung der Abstellplätze durch Betriebsanlagengenehmigungsbescheid
(Bezirksverwaltungsbehörde)

Sämtliche Dokumente können auch in unbeglaubigter Kopie beigelegt werden,
außer die Bestätigung der Abstellplätze und die finanzielle Leistungsfähigkeit.

Das Fehlen einer Beilage verlängert die Bearbeitung für das
Konzessionsansuchen!

Serviceleistungen der Wirtschaftskammer

Die Wirtschaftskammer Steiermark und die Fachorganisation stehen mit einem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zur Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!

Wirtschaftskammer Steiermark
Sparte Transport und Verkehr
Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe
8010 Graz, Körblergasse 111 - 113

Fachgruppenobmann: Peter Fahrner
Fachgruppengeschäftsführer: DI Anja Krenn

Sekretariat:
Pamela Prinz

Tel.: 0316/601-655, 638
Fax: 0316/601-735
E-Mail: befoerderung.gueter@wkstmk
Internet: <http://www.wko.at/stmk/transporteure>

Erklärung

€ 3,60
Gebühren

über Gewerbeausschlussgründe gem. § 13 GewO 1994

für Gewerbeanmelder, Bewilligungswerber, Personen mit maßgeblichem Einfluss wie insbesondere vertretungsbefugte Organe (Gesellschafter) und Gesellschafter mit Mehrheitsbeteiligung

Name:
Adresse:
Geb.:

Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBI. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzbehörde bestraft worden. Ich bin während der letzten fünf Jahre wegen vergleichbarer Finanzvergehen auch nicht im Ausland bestraft worden.

Über mein Vermögen ist noch niemals der Konkurs eröffnet worden und es ist auch kein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über mein Vermögen mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist oder gegen den der Antrag auf Konkureröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist, ist mir kein maßgebender Einfluss zugestanden und es steht mir ein solcher auch nicht zu. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes für verlustig erklärt worden.

Mir ist keine Gewerbeberechtigung deswegen entzogen worden, weil ich die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verloren habe (§ 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 i.d.g.F.) oder weil ich wegen Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung bestraft worden bin (§ 87 Abs. 1 Z. 4 GewO 1994 i.d.g.F.). Weiters ist hinsichtlich meiner Person kein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 i.d.g.F. meiner Bestellung zum Pächter, Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z. 3 oder 4 GewO 1994 i.d.g.F. angeführten Voraussetzungen erfolgt. Ich habe wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z. 3 oder 4 GewO 1994 i.d.g.F. angeführten Entziehungsgründe auch keinen Anlass zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 GewO 1994 i.d.g.F. (Entfernungsauftag, Entziehung der Gewerbeberechtigung, Widerruf der Übertragung des Gewerbes an den Pächter) gegeben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben zur Nichtigerklärung der Gewerbeberechtigung führen können (§ 363 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 i.d.g.F.).

....., am ..
.....
(Ort) (Datum) (Unterschrift)